

## Öffentliche Bekanntmachung

vom 23.11.2020

### **Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz**

#### **Flurbereinigung Cleebronn (Michaelsberg)**

Landkreis Heilbronn

Das Landratsamt Heilbronn - Flurneuordnungsamt gibt hiermit auf Grund von §§ 18-21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und von § 25 Abs. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) das Vorhaben:

**Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen in der Flurbereinigung Cleebronn (Michaelsberg)** öffentlich bekannt.

Hierzu liegen die Entwürfe (Stand 26.11.2020) der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte und Erläuterungsbericht (inkl. UVP-Bericht nach § 16 UVPG und weiterer Anlagen) einen Monat lang ab Montag, den 30.11.2020, in den Rathäusern von Cleebronn (Keltergasse 2, 74389 Cleebronn) und Brackenheim (Marktplatz 1, 74336 Brackenheim) während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Für Auskünfte stehen die Mitarbeiter des Flurneuordnungsamts Heilbronn telefonisch während der üblichen Dienstzeiten für Verfügung. Bei Bedarf kann telefonisch ein Vor-Ort-Termin vereinbart werden.

Sie erreichen Frau Slowik unter 07131/997-7140 und Frau Schirmer unter 07131/994-7073.

Zusätzlich kann die Bekanntmachung mit den o. g. Entwürfen (Karte und Bericht) auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/4076](http://www.lgl-bw.de/4076)) sowie auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) eingesehen werden.

Während der einmonatigen Auslegung und einem weiteren Monat können zu dem Vorhaben beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn, umwelterhebliche Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Die Anregungen und Bedenken werden geprüft. Über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Prüfung nach Abschluss der Planung die obere Flurbereinigungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung. Die Öffentlichkeit wird über diese Entscheidung unterrichtet werden.

gez. Drotleff  
Amtsleiter

D.S.